

# Biofilmmangement abrechenbar?

## Aus der Arbeit des GOZ-Referates

**4070/4075 GOZ:** Parodontalchirurgische Therapie (Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen/mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

**4050/4055 GOZ:** Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen/mehrwurzeligen Zahn

**4025 GOZ:** Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn

Es gibt parodontale Behandlungskonzepte, in deren Verlauf der Zahnarzt für das Biofilmmangement in den Taschen neunmal im Jahr (ca. alle fünf Wochen) die Ziffern 4070/4075, 4050/4055 und 4025 abrechnet. Die Faktorenbemessung der Ziffern 4070/4075 und 4050/4055 erfolgt mit dem Einfachsatz (Faktor 1,0). Neben der professionellen Belag- und Konkremententfernung in den Taschen wird ein „besonderes“ Doxy-GEL eingebracht, das keine antibiotische Wirkung besitzt, sondern der Osteoklastenhemmung dient. Damit soll ein Wiederaufbau des Knochens erreicht werden. Der Arbeitsaufwand beträgt pro Behandlung mindestens eine Stunde.

Das GOZ-Referat hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit die Leistungen der Geb.-Nr. 4070 und 4075 GOZ auch bei nicht vollständiger Erbringung des Leistungsumfanges abrechenbar sind. Die Ziffern 4070/4075 beinhalten laut Leistungsbeschreibung die geschlossene Kürettage als parodontalchirurgischen Eingriff. Wir hatten dem Zahnarzt für die nicht-chirurgische Belagentfernung an subgingivalen Wurzeloberflächen eine Analogberechnung empfohlen (konform mit den Empfehlungen der BZÄK). Die Wahl der Analognummer obliegt dabei der individuellen Entscheidung des Behandelnden. Demgegenüber vertrat der Zahnarzt die Auffassung, dass er Teilleistungen der Ziffern 4070/4075 erbringt und damit direkten Zugriff auf die Ziffern 4070/4075 hat. Ein weiteres Argument war für ihn, dass der Gesetzgeber bei den Ziffern 4070/4075 keine zeitliche Beschränkung zur Wiederberechnung festgeschrieben hat. Allerdings räumte er selbst ein, dass er keine parodontalchirurgische Therapie durchführt, sondern nur den Biofilm managen muss. Die Ziffer 4025 sieht er aus fachlicher Sicht ausschließlich an die Ziffer 4070/4075 gebunden (Das GOZ-Referat sieht diese Einschränkung nicht.).

Um eine Klärung herbeizuführen, hat sich das GOZ-Referat der Zahnärztekammer M-V an den Ausschuss für Gebührenrecht bei der BZÄK gewandt und gebeten, diese Problematik gemeinsam mit dem Ausschuss und den GOZ-Referenten aller Bundesländer auf der GOZ-Koordinierungskonferenz am 23. Januar 2015 zu erörtern.

Hier die Antwort der Koordinierungskonferenz: *Gemäß § 4 Abs. 2 GOZ ist eine Leistung erst dann berechnungsfähig, wenn sie vollständig erbracht wurde, das hat auch dann zu gelten, wenn der Leistungsinhalt der 4070/4075 in mehreren Sitzungen erbracht wird. Die Erbringung nur eines Teils einer Leistung berechtigt auch nicht mit reduziertem Steigerungssatz zum Ansatz der entsprechenden Gebührennummer. Eine derartige Teilleistung, vorliegend die nicht chirurgische subgingivale Belagentfernung, ist gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.*

Doxycyclin-Gel (Ligosan®) ist antibakteriell wirksam, dessen subgingivale Instillation erfüllt den Leistungsinhalt der 4025. Berechnungsvoraussetzung der Nummer 4025 ist nicht eine Leistungserbringung nach den Nummern 4070/4075.

Die Einbringung eines „besonderen“ Doxy-Gels, das im o.g. Fall keine antibakterielle Wirkung hat, sondern der Osteoklastenhemmung dient, erfüllt nach Auffassung des GOZ-Referates nicht den Leistungsinhalt der GOZ-Ziffer 4025 und kann nur über die Ziffer 4020 berechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass neben der 4020 ist **keine** gesonderte Materialkostenberechnung zulässig ist.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener**  
Vizepräsident/GOZ-Referent

### GOZ-Kommentar aktualisiert

Die Bundeszahnärztekammer hat im März 2015 ihren GOZ-Kommentar aktualisiert. Die überarbeitete Fassung und eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen sind zu finden unter: <http://www.bzaek.de> (Stichworte „Für Zahnärzte“/„GOZ Kommentar“)